

Hans Georg Huber  
Haus-Nr. 25 im  
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

29.07.2008

-per Direkteinwurf-

Finanzamt Garmisch-Partenkirchen  
Von-Brug-Strasse 5

D-82467 Garmisch-Partenkirchen

Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich verweise auf die vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen über die Zulassungsstelle erfolgte nichtige „Zwangsabmeldung von Amts wegen“ für den Pkw mit amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16. Sowohl Ihr Vorgehen als auch das der Zulassungsstelle des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen ist gesetzwidrig und verstösst vor allem gegen die Steuergesetze. Es ist schon äusserst bedenklich, dass ausgerechnet das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen so gesetzwidrig gegen das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe vorgeht und für den gesamten staatlichen Steuerbetrug verantwortlich ist, obwohl doch eigentlich die Aufgabe einer Finanzbehörde darin besteht, Steuerbetrug zu verhindern und abzustellen. Ihre Behörde befindet sich anscheinend seit 27.03.1962 (besser seit der „Archivierung“ von 1958 eines Exemplars des Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefts von ca. 1864 für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe) in einem Ausnahmezustand, der für mich nicht akzeptabel ist. Ich verweise auf das Schreiben des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 11.04.2006 an das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen. Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen schreibt darin, dass der Fahrzeughalter Christian Huber in Schrobenhausen, Aichacher Str. 19 zwar gemeldet sei, eine Postzustellung ist jedoch nicht möglich, weshalb keine Adressänderung nach Schrobenhausen erfolgen kann. Die Polizeiinspektion Schrobenhausen schreibt mit Kurzmitteilung vom 29.07.2005 an das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen betreff „Entstempelungsersuchen“ für Pkw GAP-MJ 16, dass sowohl Christian Huber als auch ich und Irene Huber nachweislich seit etwa März 2004 sich nicht mehr in Schrobenhausen aufhalten. Für Sie als Finanzbehörde gilt anscheinend nicht die Abgabenordnung (ein Reichsgesetz). Danach (§§ 8, 9 AO) kann erst dann ein Hauptwohnsitz begründet werden, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt von mehr als 6 Monaten gegeben ist. Ich war nachgewiesenermassen nicht einmal drei Monate in Schrobenhausen. Dass Sie sich nicht an die Abgabenordnung halten, zeigt, dass Sie meine Steuererklärung nicht bearbeiten, sondern ans unzuständige Finanzamt Schrobenhausen über „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ unter unbekannt und ungeklärt weiterleiten und von dort bearbeiten lassen. Sie wollen also den staatlichen Steuerbetrug seit 1958 durch die Zusendung ans Finanzamt Schrobenhausen über „Aichacher Str. 19“ unter ungeklärt und unbekannt vertuschen und beseitigen. Dies funktioniert nicht. Ich verweise auf Ihren Einheitswertbescheid und Grundsteuermessbescheid vom 25. Juni 1970 Gemeinde Eschenlohe Aktenzeichen 119/1/1/20 an Herrn Georg Huber sen. in „Mühlstrasse 40 in 8116 Eschenlohe“. Der Einheitswertbescheid für den landwirtschaftlichen Betrieb in „Eschenlohe, Mühlstrasse 40“ wird zum 1. Januar 1970 auf DM 5.000 festgesetzt. Mit Bescheid auf den 1.1. 1980 über den Einheitswert des Betriebsvermögens an Katharina Huber, Mühlstrasse 40 in 8116 Eschenlohe Steuernummer 118/10127 wurde der Einheitswert auf DM 320.000 festgesetzt. Mit Bescheid auf den 1.1.1980 über Vermögenssteuer an Huber Georg u. Katharina, „Mühlstrasse 40 in 8116 Eschenlohe“ Steuernummer 118/10127 wurde ein steuerpflichtiges Vermögen iHv. DM 216.000 festgestellt. Über diese von Ihnen festgestellten Steuerfestsetzungen wurde der nichtige (§§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO, 44 VwVfG) Haftbefehl des Amtsgerichts München unter Aktenzeichen 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II gegen mich, gegen Christian Georg Huber und gegen Irene Anita Huber betreff „Pflegeheimkosten Anna Katharina Huber Anwesen Mühlstrasse 40 in 82438 Eschenlohe“ durch Richter Forster ausgestellt. Die „Verhandlung“ am Landgericht München II unter Geschäftszeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 gegen mich, gegen Christian Georg Huber und gegen Irene Anita Huber fand am 11. März 2002 bis 2. Mai 2002 betreff „Pflegeheimkosten“ Anna Katharina Huber (die nie pflegebedürftig und nie in

einem Pflegeheim war), „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ statt. Im Falle der Pflegebedürftigkeit von Anna Katharina Huber waeren für Anna Katharina Huber die Pflegekasse der LAK Franken und Oberbayern und die Pflegekasse der AOK Garmisch-Partenkirchen zustaendig und haftbar. Das auf Seite 7 der „Urteilsbegründung“ angegebene Motiv (eine reine Verleumdung) „Katharina Huber zu töten“ trifft voll auf den Staat zu, wovon Sie als Finanzamt Garmisch-Partenkirchen einen Teil bilden. Denn erstens bekam Christian Huber 1984 das „wertvolle Anwesen Mühlstrasse 40 in Eschenlohe“ von Katharina Huber nicht übertragen und schon gar nicht notariell. Christian Huber war zu diesem Zeitpunkt 8 Jahre alt und wurde auch nicht ab 1979 in der „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ von mir oder von Irene Anita Huber (den Erziehungsberechtigten gemeldet) und hat sich mit drei Jahren schon gar nicht selbst gemeldet (hier liegt offensichtlich eine weitere staatliche Meldefaelschung vor). Zum Zeitpunkt 1994 konnte Katharina Huber den landwirtschaftlichen Betrieb „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ mit DM 5.000.- Einheitswert gar nicht übertragen, da sie selbst schlichtweg kein Eigentum daran hatte. Den gewerblichen Betrieb „Mühlstrasse 40 in 8116 Eschenlohe“ (siehe Bescheid auf den 1.1.1980 Steuernummer 118/10127) mit Einheitswert auf den 1.1.1980 DM 320.000.-, konnte Frau Katharina Huber im Jahre 1994 nicht an Christian Huber übertragen, denn es gibt keinen solchen Betrieb, sondern es liegt ein reiner Schwarzbau und Steuerbetrug vor, den Sie gar nicht zulassen haetten dürfen. Diese illegalen Machenschaften möchten Sie nun auf nichtiger Basis, rechtswidrig und illegal ans unzuständige Finanzamt Schrobenhausen unter ungeklärt und unbekannt abschieben, damit u.a. das Amtsgericht Weilheim kriminell und nichtig die „Zwangsversteigerungen“ unter K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 durchführen kann. Ich fordere Sie daher auf, sofort diesen Steuerbetrug gegen das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe zu beenden und saemtliche Unterlagen seit 1951 rückwirkend herauszugeben und u.a. die nichtige „Zwangsabmeldung“ des Pkw GAP-MJ 16 sofort rückwirkend, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(gez. Hans Georg Huber)